

**Bezugsgebühr:**

Wöchentlich 2 Mk. 50 Pf. : durch  
die Post 3 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten“ erscheinen  
täglich Morgens, die Besizer in  
Dresden und der nächsten Umgehung,  
wo die Zustellung durch eigene Boten  
oder Kommissionäre erfolgt, erhalten  
bei Abzug an Wochenenden, die  
nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen,  
in zwei Beträgen abends und  
Morgens zugehelt.  
Abdruck oder Kopie u. Original-  
Stückungen nur mit deutscher  
Erlaubnis (Dresd. Nachr.)  
zulässig. Nachträgliche Sperrung  
anprüfbar bleiben unberücksichtigt;  
unbefugte Reproduktionen werden  
nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse:  
Nachrichten Dresden.

# Dresdner Nachrichten

**Der Detail-Verkauf der Damenhut-Fabrik**  
Altmarkt 6 **J. M. Korschatz**, Hoflieferant  
bietet in geschmackvoller Ausführung ungarnte und garnirte  
Hüte nach eigenen, sowie Pariser, Londoner und Wiener Modellen.

Haupt-Geschäftsstelle:  
Rartenstr. 38.

**Anzeigen-Carif.**

Annahme von Anzeigen  
bis Nachmittags 3 Uhr Sonn- und  
Feiertags nur Martenstr. 38 von  
11 bis 1/2 12 Uhr. Die 1spaltige Grund-  
zeile (ca. 8 Zeilen) 20 Pfg. An-  
kündigungen auf der Privatseite Seite  
20 Pfg., die 2spaltige Seite als „Ein-  
gelandt“ oder auf Seite 60 Pfg.  
In Nummern nach Sonn- und Feiert-  
tagen 1. die 2spaltige Grundzeile  
80, 40 bis 60 und 80 Pfg. nach be-  
sonderem Lohn. Zusätzliche Auf-  
träge nur gegen Vorauszahlung.  
Belegblätter werden mit 10 Pfg.  
berechnet.

Reprintdruckauskunft:  
Amt I Nr. 11 und Nr. 2096.

**Nr. 336. Siegel:** Innerpolitische Lage, Hofnachrichten, Stadtverordnetenwahlen, Gewerbelegitimationen, **Muthmaßliche Wittung:** **Freitag, 5. Dezember 1902.**  
Gerichtsverhandlungen, Sächsischer Kunstverein, Weihnachtschau, **Strenger Frost.**

**Certliches und Sächliches.**

— Amtsgericht. Mit der Privatbeleidigungsflagge des  
Schriftstellers Adalbert Rucher, Inhabers der Münchener'schen  
Verlagsbuchhandlung in Niederleobitz, gegen den Buchhändler  
Friedrich Ernst Rehmefeld in Freiburg i. Br. ist eine besonders  
litterarische Streit interessirende Angelegenheit zum Abschluss ge-  
langt. Gegenstand der Klage bildet ein zu Beginn dieses Jahres  
von einem „dankbaren Man-Veiser“ im Rehmefeld'schen Verlage  
erschienene Brochüre unter dem Titel „Karl Man als Erzieher  
und die Wahrheit über Karl Man“, oder „Die Gegner Karl Man's  
in ihrem eigenen Lichte“. In ihr wandte sich der Anonymus gegen  
verschiedene Centrumsblätter, darunter auch die „Mölnische Volks-  
zeitung“, weil diese angeblich ihren Chefredakteur im Lande herum-  
gelandt hatte, damit er in öffentlichen Vorträgen und vor Tausen-  
den von Zuhörern vor Karl Man warne, von dem angezweifelt  
wurde, daß er, der viele Reichstagsreden aus dem Orient ver-  
öffentlichte, jemals in den beschriebenen Ländern gewesen sei, er  
sei sonach als Reichsberichterstatler nicht ernst zu nehmen. Die  
„Frankfurter Zeitung“ stellte Man's Angaben in seinen Reise-  
romanen einfach als Schwindel hin. Auf diese und ähnliche  
Auslassungen erwiderte zunächst in der „Eiberfelder Zeitung“ ein  
Eingelant, das Angriffe gegen den Verlag der „Mölnischen Volks-  
zeitung“ und deren Chefredakteur enthielt. Die hierauf von den  
Beleidigten erhobene gerichtliche Klage erledigte sich dadurch, daß  
der Einklender in der „Eiberf. Ztg.“ seine Vorwürfe gegen die  
Privatkläger zurücknahm, und zwar unter dem Ausdruck des Be-  
dauerns, das Opfer einer Täuschung geworden zu sein. Die von  
denselben Privatklägern auch gegen den Verleger der Brochüre  
„Karl Man als Erzieher“ usw., Herrn Rehmefeld, beim Schöff-  
engericht zu Freiburg angebrachte Klage endete mit einem Ver-  
gleich, nach dem der Besagte in einer Erklärung anerkannte, daß  
die Geschäftsverbindungen zwischen Karl Man und den Privat-  
klägern in der Brochüre unrichtig dargestellt sind und die in ihr  
enthaltenen Beleidigungen gegen die Privatkläger mit dem Aus-  
druck des Bedauerns zurücknahm. Das hierüber geschlossene Ver-  
gleichsprotokoll gelangte nach den an Gerichtsstelle zu Freiburg  
getroffenen Vereinbarungen in den „Dresdner Nachrichten“ und  
anderen Blättern in Leipzig, Eiberfeld und Köln zum Abdruck.  
Durch den Inhalt der Brochüre, dessen Verfasser sich nicht nennt,  
fühlte sich auch der Privatkläger Rucher-Niederleobitz beleidigt. Es  
wird in ihr die Behauptung aufgestellt, daß der Münchener'sche  
Verlag die Abwesenheit des im benachbarten Nadebul wohnhaften  
gemeineren Karl Man, während dieser auf einer langen Orient-  
reise sich befand, ausgenutzt habe, indem er dessen über 20 Jahre  
alten Sachen völlig unearbeitet und unter Verheißung des  
Titels habe neu erscheinen lassen. Der durch Herrn Rechtsanwalt  
Bernstein vertretene Besagte, der vom Erscheinen entbunden ist,  
bestreitet, daß die inframirten Stellen der Brochüre sich auf den  
Privatkläger Rucher beziehen, vielmehr bezögen sie sich auf die  
Zeitung der „Mölnischen Volkszeitung“. Er nimmt den Schutz  
des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs für sich in Anspruch. Denn  
das Buch verfolge in erster Linie den idealen Zweck, falsche Urtheile  
über den Schriftsteller Karl Man zu entfröhen. Nachdem Rehmefeld  
die betreffende Brochüre aus dem Buchhandel auf die  
prozessuale Klage hin zurückgezogen hat, verwies sein juristischer  
Vertreter auf den von Man gegen Rucher wegen unberechtigten  
Nachdrucks angehängten Civilprozeß und beantragte die Ansehung  
der bereits früher verurtheilten Beleidigungsflagge bis zur Ent-  
scheidung jenes Prozesses. Dilem Ansuchen widerspricht Herr  
Rechtsanwalt Hans Kuhlmann, der Vertreter des Privatklägers.  
Das Schöffengericht unter Vorsitz des Herrn Amtsrichters Dr.  
Hermann gelangt zur Ablehnung sämtlicher Revisionsanträge des  
Besagten, weil die Brochüre die Mächt erkennen lasse, den  
Privatkläger zu beleidigen. Bei der Strafzumessung berücksiichtigt  
es, daß Rehmefeld nicht der Urheber der Beleidigungen ist, da  
die Brochüre von einem Anderen, vielleicht von Karl Man selbst,  
verfaßt sei. Das Urtheil lautet auf 50 Mk. Geldstrafe und Ver-  
schlagnahme der Brochüre, soweit die Beleidigungen den Privat-  
kläger betreffen; ferner wird die Unbrauchbarmachung der in Frage  
kommenden Druckplatten und Formen ausgesprochen.

— Amtsgericht. Mit der Privatbeleidigungsklage des Schriftstellers Adalbert Fischer, Inhabers der Münchmeyer'schen Verlagsbuchhandlung in Niederseebitz, gegen den Buchhändler Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg i. Br. ist eine besonders literarische Kreise interessierende Angelegenheit zum Abschluss gelangt. Gegenstand der Klage bildet ein zu Beginn dieses Jahres von einem „dankbaren May-Leser“ im Fehsenfeld'schen Verlage erschienene Broschüre unter dem Titel „Karl May als Erzieher und die Wahrheit über Karl May“, oder „Die Gegner Karl May's in ihrem eigenen Lichte“. In ihr wandte sich der Anonymus gegen verschiedene Centrumsblätter, darunter auch die „Kölnische Volkszeitung“, weil diese angeblich ihren Chefredakteur im Lande herumgesandt hätte, damit er in öffentlichen Vorträgen und vor Tausenden von Zuhörern vor Karl May warne, von dem angezweifelt wurde, daß er, der viele Reisebeschreibungen aus dem Orient veröffentlichte, jemals in den beschriebenen Ländern gewesen sei, er sei sonach als Reiseberichterstatter nicht ernst zu nehmen. Die

„Frankfurter Zeitung“ stellte May's Angaben in seinen Reiseromanen einfach als Schwindeleien hin. Auf diese und ähnliche Auslassungen erschien zunächst in der „Elberfelder Zeitung“ ein Eingekandt, das Angriffe gegen den Verlag der „Kölnischen Volkszeitung“ und deren Chefredakteur enthielt. Die hierauf von den Beleidigten erhobene gerichtliche Klage erlebte sich dadurch, daß der Einsender in der „Elberf. Ztg.“ seine Vorwürfe gegen die Privatkläger zurücknahm, und zwar unter dem Ausdruck des Bedauerns, das Opfer einer Täuschung geworden zu sein. Die von denselben Privatklägern auch gegen den Verleger der Broschüre „Karl May als Erzieher“ usw., Herrn Fehsenfeld, beim Schöffengericht zu Freiburg angestrengte Klage endete mit einem Vergleich, nach dem der Beklagte in einer Erklärung anerkannte, daß die Geschäftsverbindungen zwischen Karl May und den Privatklägern in der Broschüre unrichtig dargestellt sind und die in ihr enthaltenen Beleidigungen gegen die Privatkläger mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknahm. Das hierüber geschlossene Vergleichsprotokoll gelangte nach den an Gerichtsstelle zu Freiburg getroffenen Vereinbarungen in den „Dresdner Nachrichten“ und anderen Blättern in Leipzig, Elberfeld und Köln zum Abdruck. Durch den Inhalt der Broschüre, dessen Verfasser sich nicht nennt, fühlte sich auch der Privatkläger Fischer-Niederseebitz beleidigt. Es wird in ihr die Behauptung aufgestellt, daß der Münchmeyer'sche Verlag die Abwesenheit des im benachbarten Radebeul wohnhaft gewesenen Karl May, während dieser auf einer langen Orientreise sich befand, ausgenützt habe, indem er dessen über 20 Jahre alten Sachen völlig umgearbeitet und unter Beibehaltung des Titels habe neu erscheinen lassen. Der durch Herrn Rechtsanwalt Bernstein vertretene Beklagte, der vom Erscheinen entbunden ist, bestreitet, daß die inkriminierten Stellen der Broschüre sich auf den Privatkläger Fischer beziehen, vielmehr bezögen sie sich auf die Zeitung der „Kölnischen Volkszeitung“. Er nimmt den Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs für sich in Anspruch. Denn das Buch verfolge in erster Linie den idealen Zweck, falsche Urtheile über den Schriftsteller Karl May zu entkräften. Nachdem Fehsenfeld die betreffende Broschüre aus dem Buchhandel auf die prozessuale Klage hin zurückgezogen hat, verwies sein juristischer Vertreter auf den von May gegen Fischer wegen unberechtigten Nachdrucks angestregten Zivilprozeß und beantragt die Aussetzung der bereits früher vertagten Beleidigungsklage bis zur Entscheidung jenes Prozesses. Diesem Ansinnen widerspricht Herr Rechtsanwalt Hans Kohnmann, der Vertreter des Privatklägers. Das Schöffengericht unter Vorsitz des Herrn Amtsrichters Dr. Hermann gelangt zur Ablehnung sämtlicher Beweisangebote des Beklagten, weil die Broschüre die Absicht erkennen lasse, den Privatkläger zu beleidigen. Bei der Strafzumessung berücksichtigt es, daß Fehsenfeld nicht der Urheber der Beleidigungen ist, da die Broschüre von einem Anderen, vielleicht von Karl May selbst, verfaßt sei. Das Urtheil lautet auf 50 Mk. Geldstrafe und Beschlagnahme der Broschüre, soweit die Beleidigungen den Privatkläger betreffen; ferner wird die Unbrauchbarmachung der in Frage kommenden Druckplatten und Formen ausgesprochen.